



BEBAUUNGSPLAN – ÄNDERUNG

Die Festsetzungen durch Planzeichen, Punkt A der Satzung werden in Absatz 1.2 geändert.

**Bisheriger Wortlaut:**

- 1.2 GE eg  
 Gewerbegebiet eingeschränkt.  
 Die zulässigen Emissionswerte sind gem. dem Entwurf der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau vom April 1982 auf die eines Mischgebietes beschränkt,  
 zulässig tags 60 dB (A),  
 nachts 50/45 dB (A).

**Geänderter Wortlaut:**

- 1.2 GE eg  
 Gewerbegebiet eingeschränkt.  
 Für die Parzellen im Änderungsbereich Nr. 1 – 7 gilt: Unzulässig sind Betriebe und Anlagen, deren je Quadratmeter Grundfläche abgestrahlte Schalleistung den immissionswirksamen Flächen bezogenen Schalleistungspegel von tags 64 dB (A) und nachts 49 dB (A) überschreitet. Anhand Schall technischer Gutachten ist beim Baugenehmigungsantrag bzw. Nutzungsänderungsantrag von jedem anzusiedelnden Betrieb, mit Ausnahme von Büroräumen und Räumen ähnlicher Nutzung nachzuweisen, dass die festgelegten Flächen bezogenen Schalleistungspegel nicht überschritten werden. Die Gutachten sind zusammen mit dem Bauantrag unaufgefordert vorzulegen.

Die Festsetzungen durch Text, Punkt B der Satzung werden in Absatz 1.12 und 1.13 geändert.

**Bisheriger Wortlaut:**

- 1.12 Für die unter A.2.2 festgesetzte Geschossfläche ist mindestens 2/3 für gewerbliche Zwecke zu nutzen und maximal 1/3 für Wohnzwecke zulässig.

- 1.13 Je Baugrundstück sind max. 2 Wohnungen zulässig.

**Geänderter Wortlaut:**

- 1.12 Für die unter A.2.2 festgesetzte Geschossfläche ist mindestens 2/3 für gewerbliche Zwecke zu nutzen und maximal 1/3 für Wohnzwecke zulässig.  
 Für Parzelle 1, 4, 6 der geänderten Planfassung gilt abweichend davon die Regelung, dass mindestens 60 % der Geschossfläche gewerblich und maximal 40 % für Wohnzwecke genutzt werden können.

- 1.13 Je Baugrundstück sind max. 2 Wohnungen zulässig. Für Parzelle Nr. 1, 4, 6 der geänderten Planfassung ist maximal eine Wohnung zulässig.



BEBAUUNGSPLAN – GÜLTIGE FASSUNG

Für das Deckblatt gelten die Festsetzungen durch Text und Planzeichen sowie die nachrichtlichen Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes i.d.F. vom 25.10.1988, genehmigt am 26.10.1988, rechtsverbindlich seit 01.03.1989, soweit diese nicht geändert oder ergänzt wurden.

30. November 1999

GEMEINDE FORSTERN

Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan für das Gebiet

FORSTERN GEWERBEGEBIET NORD

mit Begründung vom 16. August 1999

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. d. Bek. v. 27.8.97 (BGBl I S. 2141) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – BayGO

1. Der Gemeinderat Forstern hat die Änderung des Bebauungsplanes am 06.07.1999 beschlossen. Der Beschluss wurde am 01.08.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung betrifft Fl.-Nr. 449 der Gemarkung Forstern.

Gemeinde Forstern **03. Aug. 1999**  
 (Datum) (Name) 1. Bürgermeister

2. Den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern und Trägern öffentlicher Belange wurde mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Änderung wurde zugestimmt.

3. Der Gemeinderat Forstern hat die Änderung am 30.11.1999 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am 23.12.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung ist damit rechtsverbindlich.

Gemeinde Forstern **24. Dez. 1999**  
 (Datum) (Name) 1. Bürgermeister

Deckblatt Nr. 2

ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN  
 FORSTERN NORD

Hohenlinden, im Dez. 1999  
 Die Architekten:



ARCHITEKTEN  
 DIPL.-ING. MARTIN HUBNER  
 DIPL.-ING. FRIEDRICH GRUBER  
 GRAF-KAPALUBEN, FRIEDRICHGRUBER  
 GARTNERSTR. 10/12A, 85778 FAX (0 81 24) 9436